



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- | | | |
|---------|-------------|---|
| I.) | Seite 2 | Gebührensatzung Rettungsdienst |
| II.) | Seite 3 | Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen |
| III.) | Seiten 4-7 | Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit |
| IV.) | Seiten 7-9 | Richtlinie zur Personalkostenförderung |
| V.) | Seiten 9-10 | Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2005 |
| 1.) | Seite 9 | Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der Straßenverbindung Rietz Neuendorf, OT Neubrück |
| 2.) | Seite 9 | Kenntnisnahme des Berichts des Landesrechnungshofs über die Prüfung im Bereich Jugendhilfe |
| 3.) | Seite 9 | Übergabe des Heimverbundes „Spreebogen“ in freie Trägerschaft |
| 4.) | Seite 9 | Zahlung eines Investitionszuschuss für den Umbau eines Bürogebäudes zur Förderschule für geistig Behinderte |
| 5.) | Seite 9 | ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2006 |
| 6.) | Seite 9 | Entschließung des Kreistages Oder-Spree |
| 7.) | Seiten 9-10 | Veränderungen in den Ausschüssen |
| VI.) | Seite 10 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10 |
| VII.) | Seite 11 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6710 Abschnitt 10 |
| VIII.) | Seite 12 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6716 Abschnitt 10 |
| IX.) | Seite 13 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 20 |
| X.) | Seite 14 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6719 Abschnitt 10 |
| XI.) | Seite 15 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6724 Abschnitt 10 |
| XII.) | Seite 16 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 10 |
| XIII.) | Seite 17 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6731 Abschnitt 10 |
| XIV.) | Seite 18 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6732 Abschnitt 10 und 20 |
| XV.) | Seite 19 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 20 |
| XVI.) | Seite 20 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6740 Abschnitt 20 |
| XVII.) | Seite 21 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6743 Abschnitt 10 |
| XVIII.) | Seite 22 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6745 Abschnitt 10 |
| IXX.) | Seite 23 | Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6755 Abschnitt 10 |

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- | | | |
|------|----------|--|
| I.) | Seite 24 | 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg |
| II.) | Seite 25 | 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ |

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|-----|----------|--|
| I.) | Seite 26 | Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland |
| 1.) | Seite 26 | 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und-gebührensatzung |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Gebührensatzung Rettungsdienst

(Beschluss-Nr. 64/13/05)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree
auf der Grundlage des Brandenburgischen Rettungs-
dienstgesetz vom
08. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt
geändert am 24. 05. 2004

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Leitstelle und die Rettungswachen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefahrenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 307,00 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 166,60 €
 - eines Notarztes 136,00 €
 - eines Notarztwagens 443,00 €
 - eines Krankentransportwagens 133,40 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefahrenem Kilometer 0,35 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 3 eingesetzt wird.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2006 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 2006.

Beeskow, den 29. November 2005

Manfred Zalenga
Landrat Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

II.) Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen

(Beschluss-Nr. 44/13/05)

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen

Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen

§ 1 Grundsatz

- (1) Wird eine Schule von Schülerinnen und Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, soll der Schulträger Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, insbesondere in den ländlichen, dünn besiedelten Gebieten und bei Schulen mit landesweiter Bedeutung auf Grund der genehmigten Schulentwicklungsplanung.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree hält für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Palmnicken in Fürstenwalde Wohnheimplätze und bei entsprechendem Bedarf Pensionsplätze vor.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Wohnheimplatz/Pensionsplatz haben Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die am OSZ Palmnicken ihre theoretische Ausbildung absolvieren und deren Fahrzeit (öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Wartezeiten) von der Wohnung zur Schule bzw. von der Schule zur Wohnung mehr als 90 Minuten beträgt.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Mit jedem Nutzer wird ein Unterkunftüberlassungsvertrag abgeschlossen, der das Nutzungsverhältnis regelt. Daneben gilt die jeweils spezifische Hausordnung.

§ 4 Entgelt

Für die Nutzung eines Wohnheim- oder Pensionsplatzes wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Höhe des Entgeltes

- (1) Das Entgelt beträgt pro Bett und Schultag 12,00 €.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die ihren theoretischen Unterricht am OSZ Palmnicken absolvieren und keine Ausbildungsvergütung erhalten, beträgt das Entgelt pro Bett und Schultag 6,00 €.
- (3) Es gilt die jährliche Ferienregelung für das Land Brandenburg sowie die jährliche Regelung für die zusätzlichen unterrichtsfreien Tage des OSZ Palmnicken.

- (4) Der Entgeltanspruch entsteht nicht bei nachgewiesener Krankheit des Nutzers von mindestens einer Woche oder bei nachgewiesenem schulbedingtem Unterrichtsausfall.
- (5) Zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet sind der Nutzer und deren Personensorgeberechtigter als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Das Entgelt für die Nutzung eines Wohnheim- bzw. Pensionsplatzes ist bei Anreise für jeweils eine Woche beim diensthabenden Erzieher im Voraus bar zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken außer Kraft.

Beeskow, 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

III.) Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

(Beschluss-Nr. 58/13/05)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

**Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im
Landkreis Oder-Spree****Rechtliche Grundlagen**

Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 8 und §§ 9 bis 14 in Verbindung mit § 69, §§ 73 bis 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Anträgen auf Zuwendung kann nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprochen werden.

Grundsätzliche Bedingungen

Die Förderung ist ausgerichtet auf die finanzielle Unterstützung von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendinitiativen, Ämtern, Städten und Gemeinden sowie Einzelpersonen und wird in Form von Budgetierung und Förderung von Einzelmaßnahmen durchgeführt.

Ziel ist es, die Umsetzung der fünf Handlungsfelder

- Vernetzung als Auftrag
- Beratung
- sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
- offene Treffpunktarbeit
- mobile Jugendarbeit

mit ihren beschriebenen Qualitätsstandards in den einzelnen Sozialräumen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu unterstützen.

Förderfähig sind Angebote für

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden oder wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen,

die im Landkreis Oder-Spree wohnen.

Maßnahmen, die religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, kulturellen oder sportlichen Charakter tragen und deren Schwerpunkt nicht die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII ist, können nicht gefördert werden. Von einer Förderung sind ebenfalls Maßnahmen von Schule, Kita und Träger der beruflichen Ausbildung, wie z.B. Fahrten, Projektstage und Einzelveranstaltungen mit geschlossenem Charakter, ausgeschlossen.

Die Formulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb des genannten Zeitraumes einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Jugendamt mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

Eine gewährte Zuwendung muss in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

1. Kommunale Budgetierung**1.1. Gegenstand der Förderung**

Kreisangehörige Gemeinden können ein Budget zur Deckung der Ausgaben eigener Einrichtungen und Projekte sowie zur Weitergabe der Zuwendung an Einrichtungen und Projekte anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, Vereine und Initiativen erhalten.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem jeweils aktuellen Jugendförderplan durch einen Zuwendungsvertrag jährlich geregelt. Ziel des Zuwendungsvertrages ist es, zur Umsetzung der Inhalte der vereinbarten Handlungsfelder ein Budget bereitzustellen, welches einen flexiblen Mitteleinsatz ermöglicht.

Wenn die Kommune ein Budget erhält, ist sie verpflichtet, Träger und Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Orientierung des Zuwendungsvertrages als Zwischenempfänger zu fördern.

Eine Förderung von Trägern und Projekten dieser Kommune ist durch das Jugendamt ausgeschlossen.

1.2. Förderbereiche / Zuwendungshöhe**(1) Sachkosten für pädagogische Arbeit**

Sachkosten für den laufenden Betrieb:

Beinhaltet alle Sachkosten, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig vorgehaltenen Angebote (Absicherung des regelmäßigen Betriebes, Materialien für lfd. pädagogische Angebote ...) erforderlich sind.

Sachkosten für Maßnahmen:

Über den laufenden Betrieb hinausgehende Sachkosten für zeitlich begrenzte Projekte, Maßnahmen und Höhepunkte.

(2) Sach- und Betriebsausgaben

Betriebskosten

Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Baumaßnahmen und Instandhaltung

Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Sach- und Betriebsausgaben kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

1.3. Anforderungen an eine Förderung

Bei der Weitergabe von Mitteln für Einrichtungen und Projekte an Träger als Letztempfänger ist Punkt 1.2. dieser Richtlinie „Förderbereiche / Zuwendungshöhe“ durch den Zwischenempfänger für verbindlich zu erklären.

1.4. Verfahren.

Antrag

Bis zum 15.12. ist ein Antrag für das kommende Jahr an die Verwaltung des Jugendamtes zu stellen.

In diesem Antrag ist die geplante Mittelverwendung getrennt nach eigenen Einrichtungen und Projekten auszuweisen. Die geplante Weitergabe von Mitteln an Dritte (Letztempfänger) ist gesondert nach Einrichtungen und Projekten zu benennen.

Vertrag

In Vorbereitung der Vertragserstellung werden die zu realisierenden Handlungsfelder und die Zuwendungshöhe abgestimmt.

Im Zuwendungsvertrag werden die Inhalte und die Zuwendungshöhe, die damit umgesetzt werden sollen, vertraglich geregelt.

Eine Bindung der Zuwendungshöhe im Zuwendungsvertrag an einzelne Träger und Projekte erfolgt in der Regel nicht, ist in Ausnahmefällen aber möglich.

Mittelverwendung

Die Mittelverwendung wird in der Regel durch den Jugendkoordinator bzw. die Jugendkoordinatorin der Ämter, Städte und Gemeinden gesteuert.

Mitteilung über den tatsächlichen Mitteleinsatz

Bis zum 30.06. des laufenden Jahres ist der Mitteleinsatz in einer Mitteilung an die Verwaltung des Jugendamtes summarisch darzustellen. Hierbei ist nach Trägern, Einrichtungen und Projekten zu trennen.

Verwaltungskostenpauschale

Der Zuwendungsempfänger kann eine Verwaltungskostenpauschale aus dem Budget für seine Aufwendungen bei der Weitergabe von Fördermitteln in Höhe von 500 € oder in Höhe von 25 € pro 100 Kinder, Jugendliche und junge Menschen von 0 bis 27 Jahre in seinem Zuständigkeitsbereich beanspruchen.

Diese können im Verwendungsnachweis pauschal angesetzt werden und müssen nicht einzeln belegt werden.

1.5. Verwendungsnachweis

Er muss bis spätestens 28.02. des Folgejahres eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

1. Berichtswesen
2. Nachweis über die Verwendung der Mittel getrennt nach folgenden Förderbereichen:

- Sachkosten für den laufenden Betrieb
- Sachkosten für Maßnahmen
- Betriebskosten
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Baumaßnahmen und Instandhaltung
- Verwaltungskosten

Die verwendeten Mittel des Zuwendungsempfängers sind getrennt nach eigenen Einrichtungen und Projekten nachzuweisen.

Die verwendeten Mittel der Letztempfänger sind gesondert nach Einrichtungen und Projekten nachzuweisen.

Im Rahmen der Förderbereiche sind alle Kosten in diesem Bereich im Verwendungsnachweis darzustellen.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

1.6. Übertragbarkeit der Mittel

Eine Förderung erfolgt für das laufende Förderjahr.

Die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Mitteln in das Folgejahr kann in begründeten Ausnahmefällen von der Verwaltung des Jugendamtes auf Antrag genehmigt werden.

2. Einrichtungs- und projektbezogene Budgetierung

2.1. Gegenstand

Im Rahmen der Förderung von offener Kinder- und Jugendarbeit wird zur Deckung der Ausgaben von Einrichtungen und Projekten ein Budget zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem jeweils aktuellen Jugendförderplan durch einen Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag jährlich geregelt. Ziel des Zuwendungsvertrages ist es, zur Umsetzung der Inhalte der vereinbarten Handlungsfelder ein Budget bereitzustellen, das einen flexiblen Mitteleinsatz ermöglicht.

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn die kreisangehörige Gemeinde, in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot wirksam ist, keine Förderung nach Punkt 1 dieser Richtlinie erhält.

2.2. Antragsberechtigt sind

- gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- Ämter, Städte und Gemeinden

2.3. Förderbereiche / Zuwendungshöhe

- (1) Sachkosten für pädagogische Arbeit

- Sachkosten für den laufenden Betrieb:

Beinhaltet alle Sachkosten, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig

vorgehaltenen Angebote (Absicherung des regelmäßigen Betriebes, Materialien für lfd. pädagogische Angebote ...) erforderlich sind.

- Sachkosten für Maßnahmen:
Über den laufenden Betrieb hinausgehende Sachkosten für zeitlich begrenzte Projekte, Maßnahmen und Höhepunkte.
- (2) Sach- und Betriebsausgaben
- Betriebskosten
 - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
 - Baumaßnahmen und Instandhaltung
 - Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Sach- und Betriebsausgaben kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

2.4. Verfahren.

Bis zum 31.12. ist ein Antrag für das kommende Jahr an die Verwaltung des Jugendamtes zu stellen. Dieser Antrag enthält einen Jahresplan zur inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote.

In Vorbereitung der Vertragserstellung werden die zu realisierenden Handlungsfelder und die Zuwendungshöhe abgestimmt.

Im Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag werden die Inhalte, die umgesetzt werden sollen und die Zuwendungshöhe vertraglich geregelt.

2.5. Verwendungsnachweis

Er muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Berichtswesen oder Abrechnungsunterlagen mit Sachbericht / inhaltliche Darstellung
- Nachweis über die Verwendung der Mittel getrennt nach folgenden Förderbereichen:
 - Sachkosten für den laufenden Betrieb,
 - Sachkosten für Maßnahmen
 - Betriebskosten,
 - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
 - Baumaßnahmen und Instandhaltung,
 - Verwaltungskosten

Im Rahmen der Förderbereiche sind alle Kosten in diesen Bereichen im Verwendungsnachweis darzustellen.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

3. Allgemeine Förderung

3.1. Gegenstand

Im Rahmen der Förderung von offener Kinder- und Jugendarbeit wird zur Deckung der Ausgaben von zeitlich begrenzten Einzelmaßnahmen eine Zuwendung zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem jeweils aktuellen Jugendförderplan durch einen Zuwendungsbescheid geregelt.

Ein Antrag nach diesem Richtlinienpunkt kann gestellt werden, wenn die kreisangehörige Gemeinde, in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot wirksam ist, keine Förderung nach Punkt 1 dieser Richtlinie erhält.

3.2. Antragsberechtigt sind

- gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- Ämter, Städte und Gemeinden, Institutionen

3.3. Förderbereiche / Zuwendungshöhe

(1) Sachkosten für pädagogische Arbeit

- Sachkosten für den laufenden Betrieb:
Beinhaltet alle Sachkosten, die für eine pädagogische Arbeit im Rahmen der ständig vorgehaltenen Angebote (Absicherung des regelmäßigen Betriebes, Materialien für lfd. pädagogische Angebote ...) erforderlich sind.
- Sachkosten für Maßnahmen:
Über den laufenden Betrieb hinausgehende Sachkosten für zeitlich begrenzte Projekte, Maßnahmen und Höhepunkte.

(2) Sach- und Betriebsausgaben

- Betriebskosten
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Baumaßnahmen und Instandhaltung
- Verwaltungskosten

Die Höhe der Zuwendung für Sach- und Betriebsausgaben kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

3.4. Verfahren

Einzelanträge müssen der Verwaltung des Jugendamtes 4 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Eine Bewilligung erfolgt zweckgebunden nach Förderbereichen bzw. Maßnahmen mit Zuwendungsbescheid.

3.5. Verwendungsnachweis

Er muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag genannten Frist eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- Abrechnungsunterlagen mit Sachbericht / inhaltliche Darstellung
- Nachweis über die Verwendung der Mittel getrennt nach folgenden Förderbereichen:
 - Sachkosten für den laufenden Betrieb,
 - Sachkosten für Maßnahmen
 - Betriebskosten,
 - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
 - Baumaßnahmen und Instandhaltung,
 - Verwaltungskosten

Im Rahmen der bewilligten Förderbereiche sind alle Kosten in diesem Bereich im Verwendungsnachweis darzustellen.

Ein Zwischennachweis kann verlangt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

4. Sonderzuschüsse

4.1. Gegenstand der Förderung

Für die Teilnahme an kostenpflichtigen Ferienfahrten kann benachteiligten Kindern und Jugendlichen ein Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag gewährt werden. Die Benachteiligung kann sich aus ihrer familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Situation ergeben.

4.2. Antragsberechtigt sind

- Sorgeberechtigte des Teilnehmers
- volljährige Teilnehmer wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden
- gesetzliche Vertreter
- Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche nach SGB XII betreuen

4.3. Nicht förderfähig sind

- Individualreisen
- Sprachreisen
- Reisen von Kita, Schule und Träger der beruflichen Ausbildung

4.4. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin eine Teilnahmebestätigung mit den Angaben laut Vordruck, bestätigt durch den Träger der Maßnahme, an die Verwaltung des Jugendamtes zu senden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree in der am 27.01.2004 durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschlossenen Fassung (KT BV 66/2003) außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.05

Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

VII.) Richtlinie zur Personalkostenförderung

(Beschluss-Nr. 59/13/05)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Personalkostenförderung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Richtlinie zur Personalkostenförderung des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 29.11.2005

I. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des aktuellen Jugendförderplanes.

2. Gegenstand der Förderung

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausrüstung mit sozialpädagogischem Fachpersonal. Diese Grundausrüstung wird bestimmt durch Materialien der Jugendhilfeplanung.

Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII sichern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbewendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD und sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

5. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung

6. Zuwendungshöhe:

Die Regelfinanzierung beinhaltet Mittel des Landkreises Oder-Spree und Mittel des Landes Brandenburg.

Die Höhe der Regelfinanzierung beträgt jährlich 19.620,00 € für eine Vollzeitstelle (geregelt durch Arbeits- oder Tarifrecht). Ist die Personalstelle nicht als Vollzeitstelle besetzt, verringert sich die Regelfinanzierung entsprechend.

Zuzüglich zur Regelfinanzierung kann ein zusätzlicher Anteil in Höhe von 50 % einer tariflichen Steigerung gewährt werden.

7. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für einen Zeitraum, der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. mehrjährig).

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt.

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (BV JHA 23/2000 vom 09.11.2000), zuletzt geändert mit der Fassung vom 18.09.2003, tritt außer Kraft.

Das Programm des Landkreises Oder-Spree zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Förderung von Personalkosten (BV KT 48/2001 vom 29.05.2001), zuletzt geändert mit der Fassung vom 26.06.2003, tritt außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Personalkostenförderung des Landkreises Oder-Spree über die Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow,

M. Zalenga

Landrat

V.) Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2005

- 1.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der Straßenverbindung Rietz-Neuendorf, OT Neubrück

(Beschluss-Nr. 62/13/2005)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der Straßenverbindung

- vom Anschluss an die K 6720 in der Gemeinde Rietz Neuendorf, OT Neubrück bis zum Oder-Spree-Kanal; Länge ca. 2.850 m
- vom Anschluss an die K 6734 Gemarkung Neubrück Forst bis zum Oder-Spree-Kanal; Länge ca. 3.600 m.

- 2.) Kenntnisnahme des Berichts des Landesrechnungshofs über die Prüfung im Bereich Jugendhilfe

(Beschluss-Nr. 29/13/2005)

1. Der Kreistag nimmt den „Zusammenfassenden Bericht über die überörtliche Prüfung im Bereich der Jugendhilfe in den Landkreisen des Landes Brandenburg“ des Landesrechnungshofs Brandenburg zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt den daraus gezogenen Schlussfolgerungen der Verwaltung zu.

- 3.) Übergabe des Heimverbundes „Spreebogen“ in freie Trägerschaft

(Beschluss-Nr. 57/13/2005)

1. Der Kreistag beschließt, den Heimverbund „Spreebogen“ ohne „Innewohnende Erzieherin“ Herzfelde in Trägerschaft des „Internationalen Bundes (IB) – Verbund soziale Arbeit Berlin/Brandenburg“ zu übergeben.

2. Der Kreistag beschließt, das Projekt „Innewohnende Erzieherin“ Herzfelde in die Trägerschaft der „Kinderhäuser Oderland“ GmbH zu übergeben.

- 4.) Zahlung eines Investitionszuschuss für den Umbau eines Bürogebäudes zur Förderschule für geistig Behinderte

(Beschluss-Nr. 60/13/2005)

Der Kreistag beschließt als außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2005 die Zahlung eines investiven Zuschusses von 190.000 € an das TIF zum Umbau des Bürogebäudes im Tränkeweg 5, 15517 Fürstenwalde.

- 5.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2006

(Beschluss-Nr. 61/13/2005)

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVFFV) des Landes Brandenburg vom 3.1.2005 (GVBl. II, Nr. 2 vom 26.1.2005) sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 01.09.2005 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2006 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

- 6.) Entschließung des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr. ohne/13/2005)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree richtet sich mit folgender Entschließung an die Landesregierung Brandenburg.

„Der Kreistag fordert den Landtag und die Landesregierung auf, kurzfristig - gegebenenfalls auch gegenüber dem Bund – die Initiative zu ergreifen, um das klar erkennbare Regelungsdefizit beim Umgang mit Gewerbeabfall zu beheben.“

- 7.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/13/2005)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Veränderungen in den Ausschüssen:

Jugendhilfeausschuss

Fraktion Die Linke.PDS

für Herrn Stefan Cygon wird Frau Monika Pooch in den Ausschuss gewählt

SPD-Fraktion

für Frau Kerstin Wietekind wird Frau Monika Kilian in den Ausschuss gewählt

Neuregelung der Vertretung:

Frau Cornelia Schulze-Ludwig wird als Vertreterin für
 Frau Monika Kilian gewählt
 Frau Kerstin Wietekind wird als Vertreterin für Frau
 Christel Schmidt gewählt
 Frau Ingrid Siebke wird als Vertreterin für Frau
 Konstanze Zalenga gewählt

Ausschuss für Ordnung, Recht und Landwirtschaft

Herr Stephan Richter wird als sachkundiger Einwohner
 abberufen

Werksausschuss Bevölkerungsschutz

Herr Jens Hoffrichter wird als sachkundiger Einwohner
 abberufen

VI.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10
--

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K
 6705 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10 vom
 Abzweig der Landesstraße L 45 (Netzknoten 3953025 [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die
 Kreisstraße K 6704 (Netzknoten 3953024 [Stationskilometer 3,616]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des
 Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der
 Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz-
 und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.
 I S. 218), **abzustufen**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde
 Neuzelle**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der
 beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines
 Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur
 Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für
 Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848
 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
 Landrat



VII.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6710 Abschnitt 10**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree****Ankündigung****der geplanten Umstufung der Kreisstraße K
6710 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6710 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße **L 43 (Netzknoten 3952007 [Stationskilometer 0,000])** bis zum Anschluss an die sonstige öffentliche Straße am Ortsausgang Chossewitz (**Netzknoten 3952015 [Stationskilometer 3,747]**) in der Stadt Friedland, Ortsteil Chossewitz zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

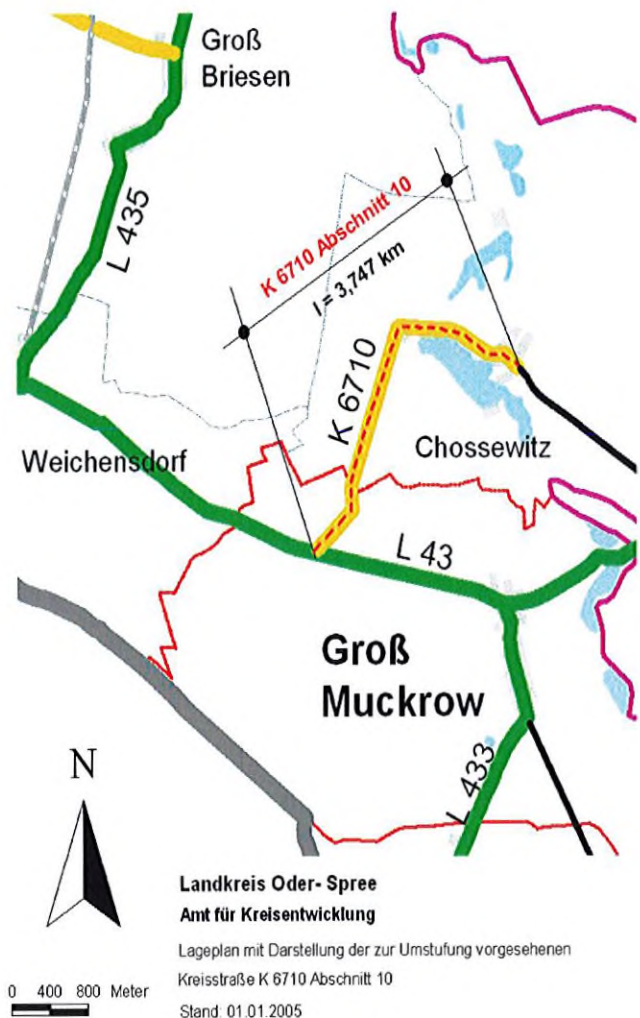
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Stadt Friedland**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



VIII.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6716 Abschnitt 10

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6716 Abschnitt 10

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6716 Abschnitt 10** vom Abzweig B 168 in der Stadt Friedland, OT Friedland Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3851010] bis zum Anschluss die Kreisstraße K 6715 Stationskilometer 2,767 [Netzknoten 3851012] in der Stadt Friedland, Ortsteil Leißnitz zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

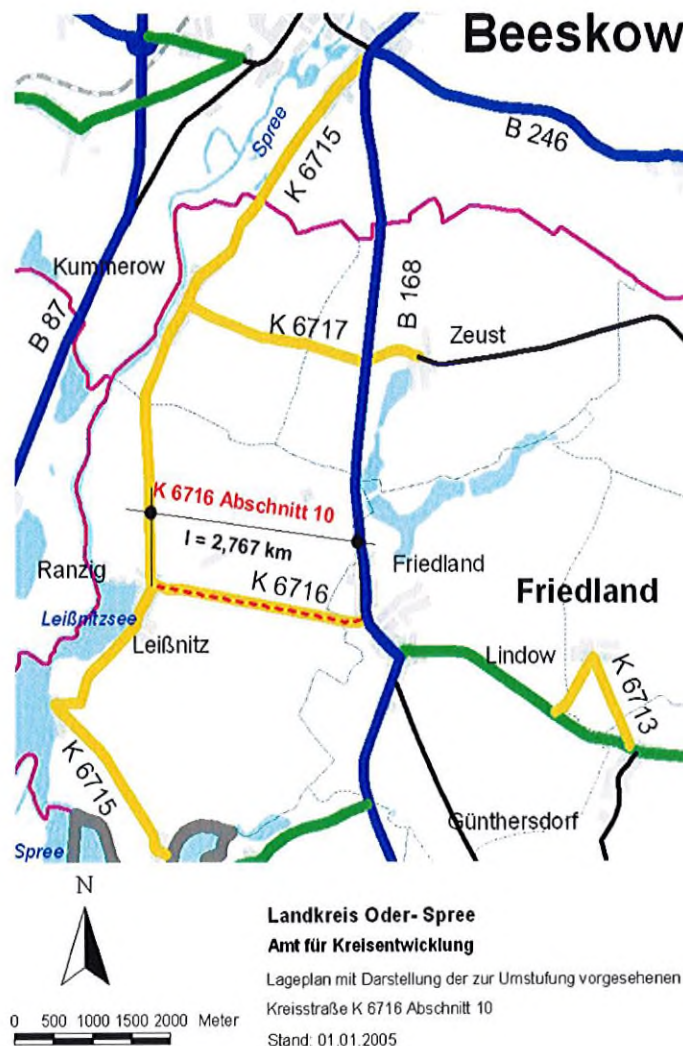
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Stadt Friedland**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



IX.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 20

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

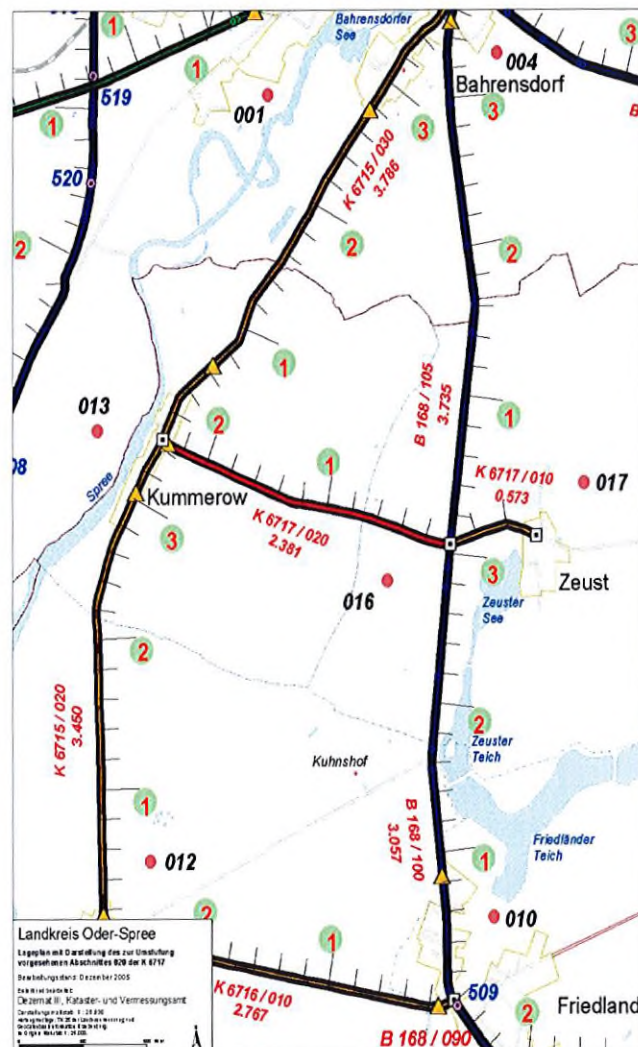
die bisherige Kreisstraße **K 6717 Abschnitt 20** vom Abzweig B 168 Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3851016**]) bis zum Anschluss die Kreisstraße K 6715 Stationskilometer 2,381 [**Netzknoten 3851013**] in der Stadt Friedland, Ortsteil Kummerow zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Stadt Friedland**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat

X.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6719 Abschnitt 10

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K
6719 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6719 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße **L 373** im bewohnten Siedlungsbereich Schlaubehammer der Gemeinde Groß Lindow (**Netzknoten 3752007** [Stationskilometer 0,000]) bis zur Kreisgrenze in Richtung Frankfurt (Oder) (**Netzknoten 3752008** [Stationskilometer 2,862]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

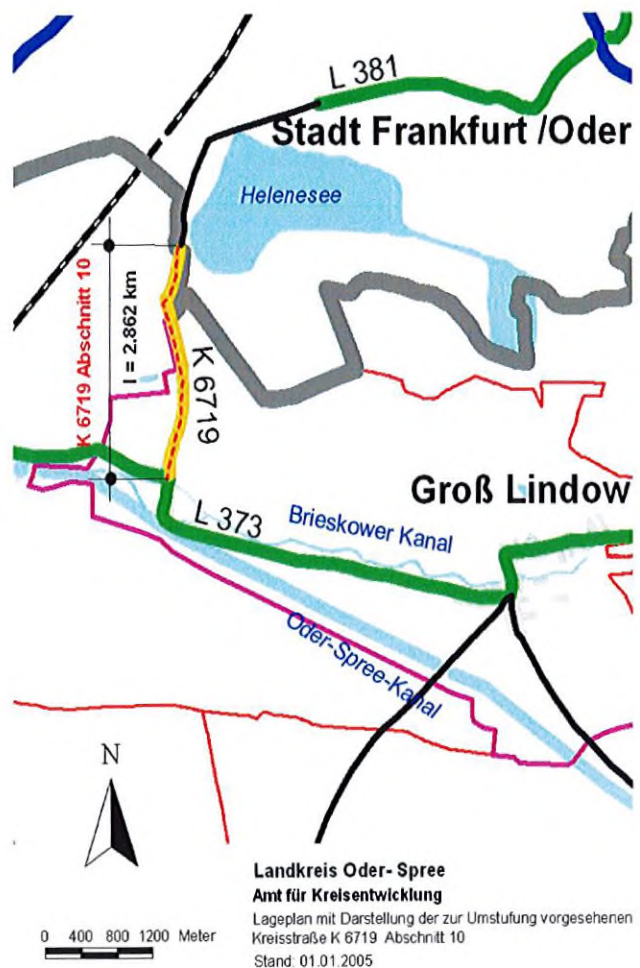
Künftige Träger der Straßenbaulast werden die **Gemeinde Groß Lindow und Stadt Müllrose**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



XI.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6724 Abschnitt 10

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K
6724 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6724 Abschnitt 10** vom Abzweig der B 87 im bewohnten Siedlungsbereich Sabrodt der Gemeinde Tauche (**Netzknoten 3951001** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die Landesstraße L 443 im Ortsteil Kossenblatt der Gemeinde Tauche (**Netzknoten 3850008** [Stationskilometer 7,947]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

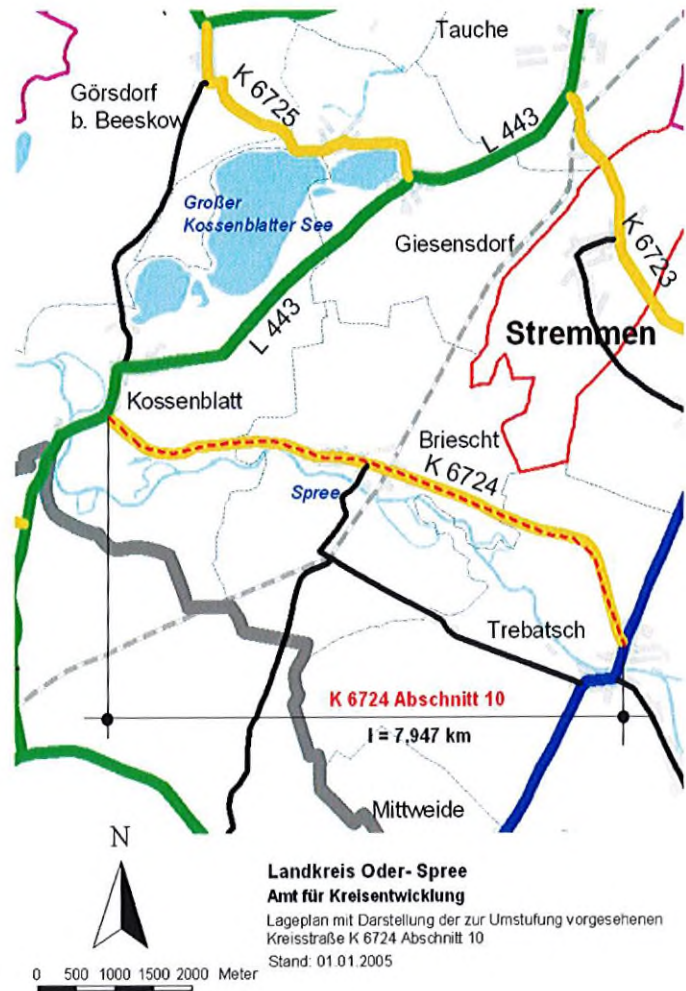
Künftige Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Tauche**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



XII.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 10

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 10

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6729 Abschnitt 10** vom Abzweig der K 6728 in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Görzig (**Netzknoten 3751009** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die Bundesstraße B 168 im bewohnten Siedlungsbereich Rietz-Neuendorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf (**Netzknoten 3751008** [Stationskilometer 2,548]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

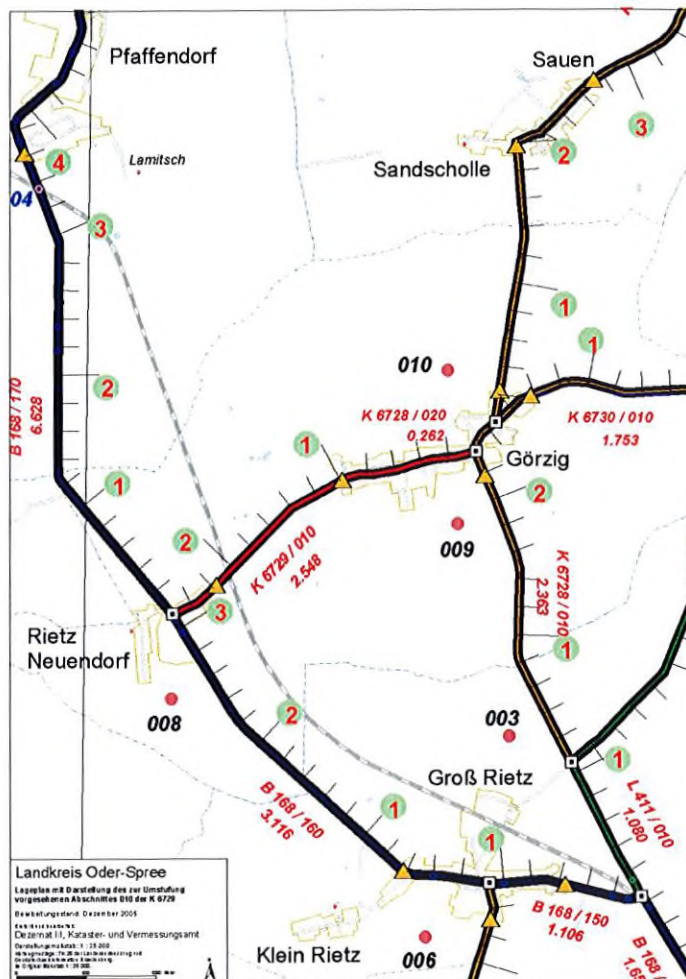
Künftige Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Rietz-Neuendorf**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



XIII) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6731 Abschnitt 10

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6731 Abschnitt 10

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6731 Abschnitt 10** vom Abzweig der **B 168** [Netzknoten 3750003 [Stationskilometer 0,000]] bis zum Ortseingang des bewohnten Siedlungsbereiches Kunersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Netzknoten 3750014 [Stationskilometer 0,449]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

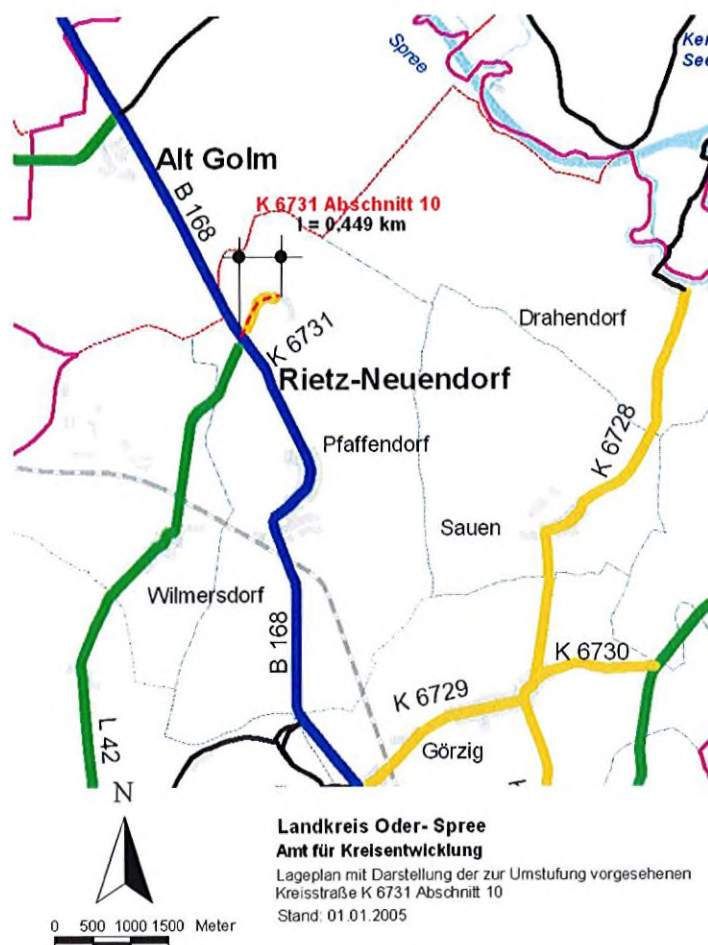
Künftige Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Rietz-Neuendorf**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



XIV.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6732 Abschnitt 10 und 20

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6732 Abschnitte 10 und 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6732 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße L 37 im Ortsteil Biegen der Gemeinde Briesen (**Netzknoten 3652011** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf (**Netzknoten 3652012** [Stationskilometer 3,025])

sowie

die bisherige Kreisstraße **K 6732 Abschnitt 20** vom Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf (**Netzknoten 3652012** [Stationskilometer 0,000]) bis zur Kreisgrenze in Richtung Frankfurt (Oder) (**Netzknoten 3652013** [Stationskilometer 2,600])

zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

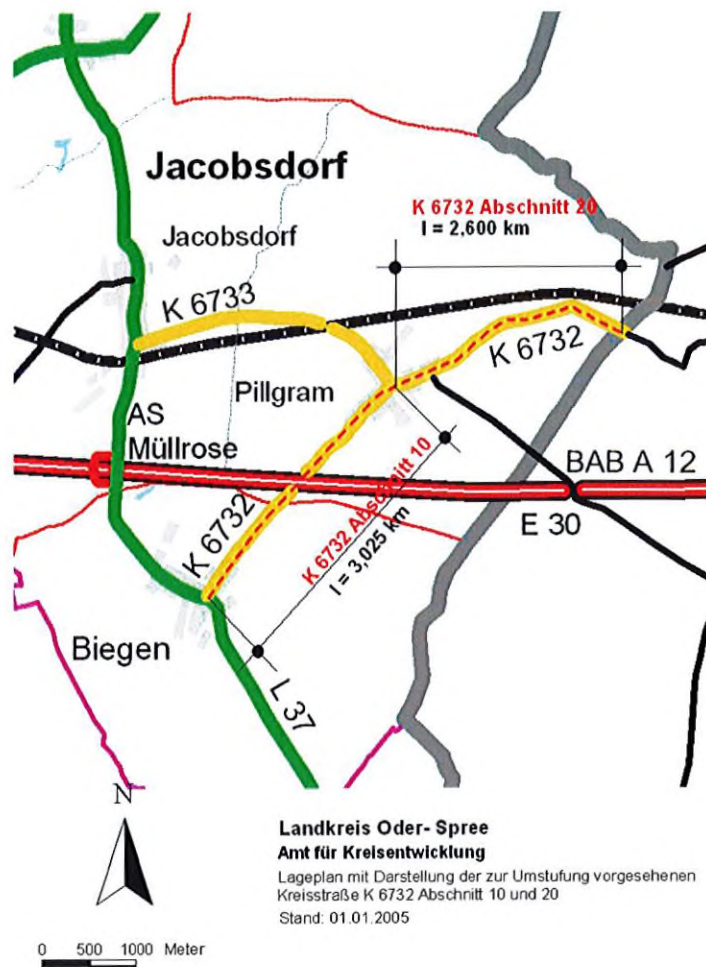
Künftige Träger der Straßenbaulast werden **die Gemeinden Briesen und Jacobsdorf**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



XV.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 20

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6738 Abschnitt 20** vom Ortsausgang des Ortsteiles Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel (**Netzknoten 3550001** [Stationskilometer 0,000]) bis zur Kreisgrenze in Richtung Müncheberg, Ortsteil Eggersdorf (**Netzknoten 3550008** [Stationskilometer 2,094]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

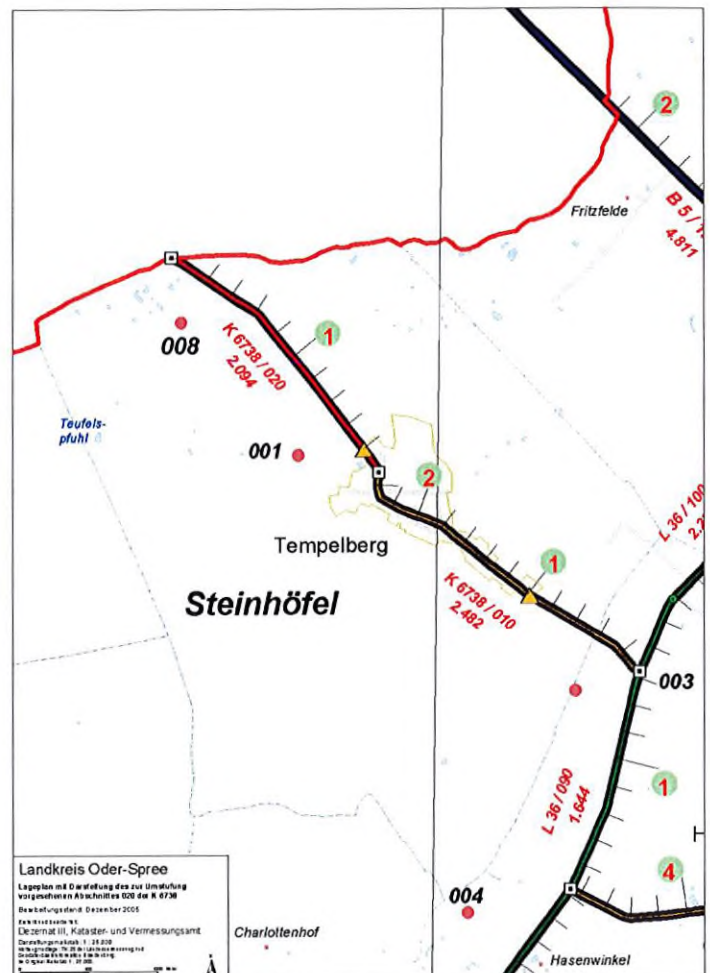
Künftige Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Steinhöfel**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



XVI.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6740 Abschnitt 20

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6740 Abschnitt 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6740 Abschnitt 20** vom Abzweig der Landesstraße L 36 im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel (**Netzknoten 3551011** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel (**Netzknoten 3550011** [Stationskilometer 4,625]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

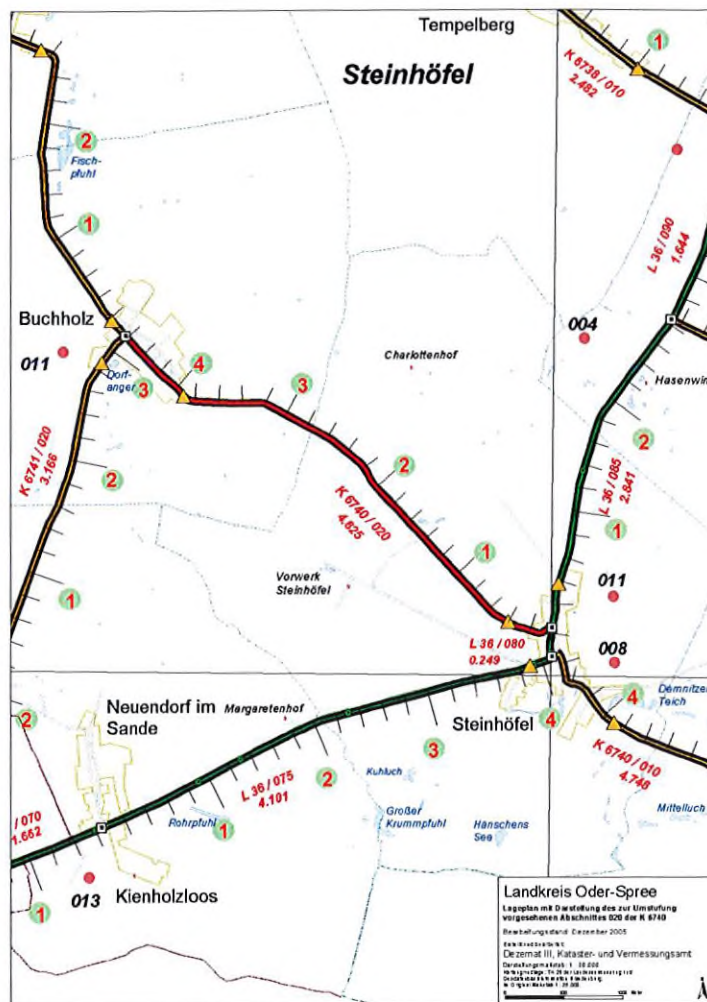
Künftige Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Steinhöfel**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



**XVII.) Ankündigung der geplanten Umstufung der
Kreisstraße K 6743 Abschnitt 10**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree**

**Ankündigung
der geplanten Umstufung der Kreisstraße K
6743 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6743 Abschnitt 10** vom Abzweig der B 168 im Ortsteil Beerfelde der Gemeinde Steinhöfel (**Netzknoten 3550010** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Ortseingang des Ortsteiles Jänickendorf der Gemeinde Steinhöfel (**Netzknoten 3550006** [Stationskilometer 2,086]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

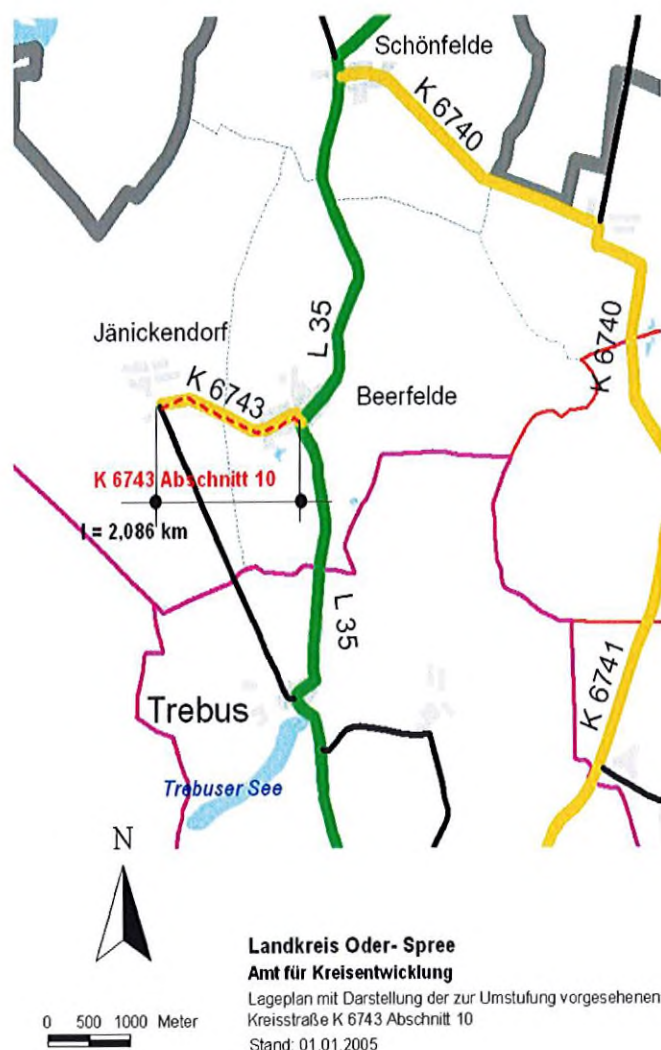
Künftige Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Steinhöfel**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



XVIII.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6745 Abschnitt 10

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree**

**Ankündigung
der geplanten Umstufung der Kreisstraße K
6745 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6745 Abschnitt 10** vom Ortsausgang des Ortsteiles Wochowsee der Stadt Storkow (**Netzknoten 3749015** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Abzweig B 246 in der Stadt Storkow (**Netzknoten 3749014** [Stationskilometer 3,843]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Neuzelle**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



IXX.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6755 Abschnitt 10

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6755 Abschnitt 10

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

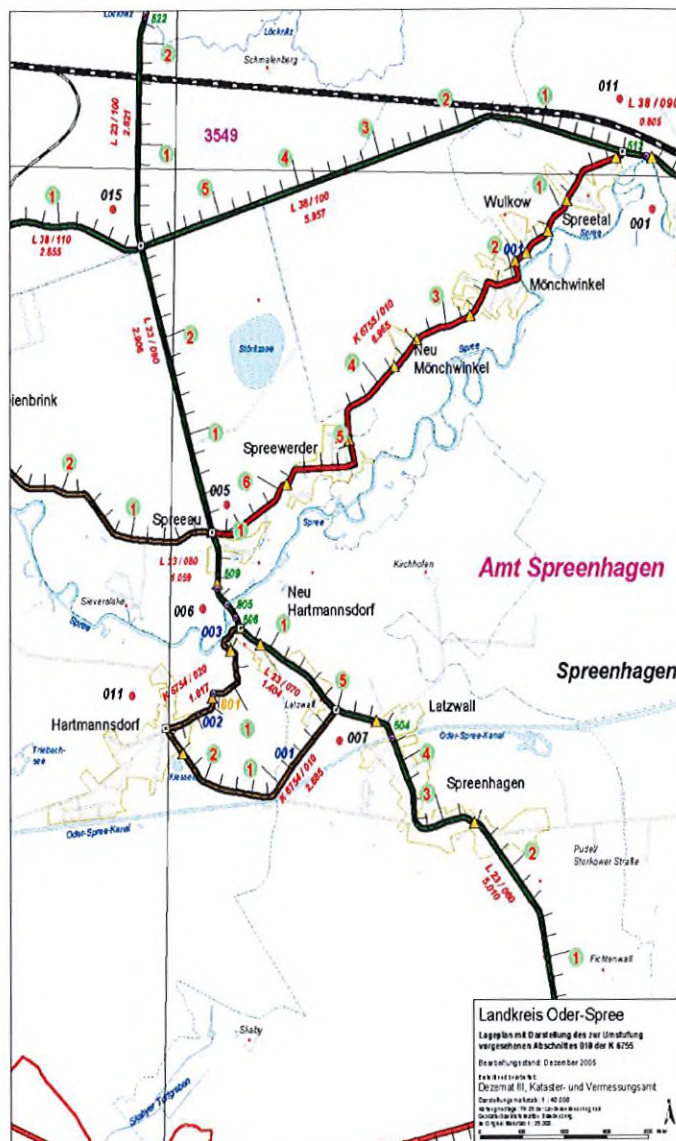
die bisherige Kreisstraße **K 6755 Abschnitt 10** vom Abzweig L 38 (**Netzknoten 3549011** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die L 23 (**Netzknoten 3649005** [Stationskilometer 4,603]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

Künftige Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Grünheide**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 –GKG -) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg in seiner Sitzung am 07.11.2005 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, den 29.11.05

Zalenga
Landrat

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung in öffentlicher Sitzung am 07.11.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen.

Artikel I

§ 9, Abs. 1 6. Strich erhält folgende Neufassung:

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 13, erhält folgende Neufassung:

1. Auf die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die Vorschriften der EigV sinngemäß anzuwenden.
2. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend
3. soweit durch Gesetz nicht anders vorgeschrieben, gelten zusätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 14, Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Über die Festsetzung einer Verbandsumlage ist mit der Aufstellung und Beschlußfassung des Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr zu entscheiden. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Mitgliedsgemeinden.

§ 15 wird wieder aufgenommen und enthält folgende Neufassung:

1. Der Verbandsvorsteher hat für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen.
2. Jahresabschluß und Lagebericht sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und an den von der Versammlung vorgeschlagenen und vom Rechnungsprüfungsamt beauftragten Wirtschaftsprüfer weiterzuleiten.
3. Die Versammlung stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Wirtschaftsjahres fest.
4. Der Beschluß der Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Verbandsvorstehers ist öffentlich bekannt zu machen.
Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der Feststellungsvermerk der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle über die Jahresabschlußprüfung oder der Vermerk über dessen Versagung wiederzugeben.
5. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das des Landkreises Oder-Spree

chemals § 15 wird § 16

chemals § 16 wird § 17

Artikel II

1. Diese 3. Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.
2. Der Verbandsvorsteher ist ermächtigt, die Verbandssatzung in der Fassung dieser 3. Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Rietz-Neuendorf, 07.11.2005

Rietz-Neuendorf, 07.11.2005

Klempert
Verbandsvorsteher des
Wasserzweckverbandes
Lindenberg

Hennig
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

II. 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite. 194 – GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 20.10.2005 beschlossene Satzung zum abwasserseitigen Beitritt der Stadt Storkow, Ortsteil Selchow genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gem. § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 05.12.05

Zalenga
Landrat

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

hier: Beitritt der Stadt Storkow, OT Selchow zum WAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ am 20.10.2005 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung zum abwasserseitigen Beitritt der Stadt Storkow, OT Selchow wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 20.10.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

1. Der § 1 Abs. 5 wird für den Bereich Abwasserbeseitigung bezüglich der Stadt Storkow um den Ortsteil Selchow ergänzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 27.10.2005

(Dienstsiegel)

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 27.10.2005

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1.) 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschließt die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 17.11.2004

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Artikel I

Die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 17.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 20.12.2004) wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2005 wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder Anlagenteile (Kostenspaltung) Beiträge.“
2. Im § 14 Abs. 1 wird die Mengengebühr von bisher 2,54 EUR gestrichen und durch 2,42 EUR ersetzt.
3. Im § 20 Abs. 1 wird die Mengengebühr (Einleit- und Transportgebühr) von bisher 5,65 EUR gestrichen und durch 5,53 EUR ersetzt.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Punkt 1. am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt mit den Punkten 2. und 3. am 01.01.2006 in Kraft.

Taschenberger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Lischewski
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 24.11.2005 ausgefertigten 1. Änderungssatzung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 24.11.2005

Ort, Datum

DS

Dr. Lischewski
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt